

Prof. Dr. Peter von Wilmowsky

Bankrecht

(Vorlesung)

Konto

-- Stichpunkte --

A. Kontokorrentabrede

Die Vereinbarung, dass über die wechselseitigen Forderungen aus einer Geschäftsverbindung ein „Konto“ geführt wird, enthält (vorbehaltlich ausdrücklich anderer Vereinbarung) die folgenden zwei Rechtsgeschäfte:

I. Verfügung: Aufrechnungsvertrag

Die Parteien erklären in der Kontokorrentabrede, dass sie die Forderungen und Leistungen, die in dem Konto erfasst wurden, mit Wirkung zu bestimmten zukünftigen Zeitpunkten verrechnen.

= Aufrechnungsvertrag (über die erfassten Forderungen und Leistungen) mit hinausgeschobener Wirkung
(= antizipierte Verrechnung)

Wirksam wird die Verrechnung in dem Zeitpunkt, der hierfür vereinbart worden war. In diesem Zeitpunkt erfolgt die Verrechnung ipso iure; eines weiteren Verrechnungsvertrags bedarf es nicht.

1. Zeitpunkt der Verrechnung

- Option 1: nach jeder neuen Buchung im Konto (sog. Staffekontokorrent)
- Option 2: nach Ablauf bestimmter Zeiträume (sog. Periodenkontokorrent)

Beispiel: Ziff. 7 Abs. 1 AGB-Banken 2018: Ende Kalenderquartal

2. Anderweitige Verfügungen über die Forderungen

Die Verrechnung ist eine Verfügung. Mit ihr verlieren die Parteien die Verfügungsbefugnis hinsichtlich der erfassten Forderungen. Weitere Verfügungen sind nicht möglich.

- Abtretung: Mangels Verfügungsbefugnis können die Inhaber die Forderungen nicht abtreten.
- Geltendmachung: Mangels Verfügungsbefugnis können die Inhaber ihre Forderungen nicht anderweitig (d.h. außerhalb der Verrechnung) geltend machen

3. Ergebnis: (kausale) Saldoforderung

- Die Verrechnung bewirkt, dass eine Saldoforderung zugunsten der „größeren“ Seite verbleibt.
- unklar: die Rechtsgrundlage dieser Saldoforderung
- Frage, um die Rechtsgrundlage(n) der Saldoforderung zu ermitteln: Welche Forderungen (der „größeren“ Seite) werden durch die Verrechnung erfüllt? (Die Forderungen, die dann nach der Verrechnung noch bestehen, bilden die Rechtsgrundlagen für die Saldoforderung.)
- Antwort 1 (Schrifttum): §§ 396 Abs. 1 Satz 2 und 366 Abs. 2 BGB

Rangfolge:

- Fälligkeit
- geringere Sicherheit
- größere Lästigkeit
- höheres Alter
- verhältnismäßige Tilgung

Die Saldoforderung besteht dann nur noch aus denjenigen Forderungen, die – nach Maßgabe der erwähnten Rangordnung – nicht erloschen sind.

- Antwort 2 (Rechtsprechung): verhältnismäßige Gesamtaufrechnung

Bildung des Befriedigungsquotienten (Gesamtbetrag Forderungen der „kleineren“ Seite dividiert durch Gesamtbetrag Forderungen der „größeren“ Seite): Sämtliche Forderungen der größeren Seite werden mit diesem Quotienten erfüllt und erlöschen insoweit. Der Rest jeder Forderung bleibt bestehen.

Die Saldoforderung besteht dann aus sämtlichen Forderungen der „größeren“ Seite, jeweils in Höhe des Bruchteils, der durch die Verrechnung nicht erloschen ist.

Kritik: Bereits nach wenigen Rechnungsperioden wird die Saldoforderungen aus sehr vielen Einzelforderungen in sehr geringer („atomisierter“) Höhe bestehen. Das ist kaum praktikabel.

- Kontobindung: Die Saldoforderung gehört ihrerseits zu den Forderungen, die unter die Kontokorrentabrede fallen. Auch sie wird in das Konto eingestellt; auch sie ist Teil der bereits vereinbarten Verrechnung; auch sie kann nicht abgetreten oder anderweitig (als durch Verrechnung) geltend gemacht werden. Will eine Seite die Kontokorrentbindung der Saldoforderung beenden, muss er die Kontokorrentvereinbarung ganz oder teilweise kündigen.
- Diese Saldoforderung wird oft als „kausale“ Saldoforderung bezeichnet (um sie von dem Schuldanerkenntnis abzugrenzen, das über die

Saldoforderung geschlossen wurde und das oft als „abstrakte“ Saldoforderung bezeichnet wird).

II. Verpflichtung zu Schuldanerkenntnis

- Die Parteien verpflichten sich, über die kausale Saldoforderung einen Schuldanerkenntnisvertrag abzuschließen.
- Ein Konto kann auch ohne Verpflichtung, über den Saldo ein Schuldanerkenntnis zu schließen, geführt werden. Das folgt aus der Vertragsfreiheit. Dann gibt es allein die kausale Saldoforderung.

B. Abschluss des Schuldanerkenntnisvertrags

- zusätzliches Rechtsgeschäft; außerhalb der Kontokorrentabrede; in Kontokorrentabrede noch nicht enthalten
- Inhalt (§ 781 BGB): Die „kleinere“ Seite erklärt, dass sie der „größeren“ Seite den Betrag schuldet, der sich aus der Verrechnung ergibt, und dass die hiermit eingegangene Verpflichtung unabhängig von den Forderungen sein soll, die in dem Konto erfasst worden waren. Die „größere“ Seite nimmt diese Erklärung der „kleineren“ Seite an.

Betrag: Höhe der Saldoforderung

Banken-AGB (2018), Ziff. 7 Abs. 2: Das Schweigen des Kunden auf die Zusendung der Verrechnung gilt als „Genehmigung“ und damit als Einverständnis in einen Schuldanerkenntnisvertrag.

- Begründung: Vereinfachungsfunktion des Kontokorrents

Mit dem Schuldanerkenntnisvertrag entsteht eine einzige Zahlungsforderung der „größeren“ Seite gegen die „kleinere“ Seite – mit einer einzigen Verjährungsregelung, Gerichtsstandsregelung etc. Auf die (kausale) Saldoforderung mit ihrer unterschiedlichen rechtlichen Zusammensetzung muss nicht mehr zurückgegriffen werden.

-- Formerfordernis?

Die Schriftform, die der 781 BGB verlangt, ist bei solchen Schuldanerkenntnissen, die im Rahmen einer „Abrechnung“ (und damit auch im Rahmen einer Kontoführung) vereinbart werden, entbehrlich, § 782 BGB.

-- AGB-Recht: Damit das Schweigen des Bankkunden auf den Rechnungsabschluss als Einwilligung in einen Schuldanerkenntnisvertrag gewertet werden kann, müssen zwei Voraussetzungen erfüllt sein: Dem Kunden muss eine angemessene Frist gegeben werden, in der er sich ausdrücklich erklären kann, und die Bank muss den Kunden bei Beginn der Frist auf die Bedeutung des Schweigens hinweisen. Siehe § 308 Ziff. 5 BGB. Die letztgenannte Voraussetzung erfüllen die Banken, indem sie bei Rechnungsabschluss den verlangten Hinweis geben. (Vgl. Banken-AGB, 2018, Ziff. 7 Abs. 2.)

-- Novation?

Auswirkung des Schuldanerkenntnisses auf die Saldoforderung: umstritten

Rechtsprechung: Novation: Die Saldoforderung wird aufgehoben und durch das Schuldanerkenntnis ersetzt. Die Saldoforderung besteht dann nicht mehr.

Schrifttum: Novation widerspricht der gesetzlichen Vermutung in § 364 Abs. 2 BGB. Die Parteien wollten keine Novation. Die Saldoforderung bestehe daher (neben dem Schuldanerkenntnis) fort.

-- Rechtsgrundlage und Kondiktion: Der (abstrakte) Schuldanerkenntnisvertrag (obwohl selbst ein Verpflichtungsvertrag)

beruht auf der (kausalen) Verpflichtung, einen solchen Vertrag abzuschließen. Diese Verpflichtung ist in der Kontokorrentabrede (d.h. in der Vereinbarung, über die wechselseitigen Forderungen ein Konto zu führen) enthalten. Der Höhe nach beschränkt sich diese Verpflichtung auf den „richtigen“ Saldo, der aus den tatsächlich bestehenden Forderungen zutreffend gebildet wurde. Ist der Saldo „falsch“ (etwa weil in dem Konto gebuchte Forderungen nicht existierten), dann fehlt dem Schuldanerkenntnisvertrag insoweit die verpflichtende Grundlage. Insoweit ist der Schuldanerkenntnisvertrag kondizierbar (§ 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1, Abs. 2 BGB).

- Umkehr der Beweislast: Nachdem ein Schuldanerkenntnis zustande gekommen ist, muss der Schuldner beweisen, dass in dem Saldo Forderungen berücksichtigt wurden, die nicht bestanden. (Vor dem Schuldanerkenntnis war es Sache des Gläubigers das Bestehen der Einzelforderungen zu beweisen.)

C. Schrifttum

- Kandelhard, „Kontokorrent“, in: Derleder / Knops / Bamberger, Handbuch zum deutschen und europäischen Bankrecht, 3. Aufl. 2017, § 39